Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 122 (1954)

Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schweizerische
kirchenzeitung
informationsorgan für fragen der theologie
seelsorge und kirchenpolitik

LUZERN, DEN 11. FEBRUAR 1954 | VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN | 122. JAHRGANG NR. 6

25 Jahre Lateranverträge

Kirche und Staat verfolgen ihre eigenen, gottgewollten Ziele, sie stehen sich als gleichberechtigte und souveräne Größen gegenüber. Das heißt nicht, daß sich die beiden voneinander abschließen dürften. Schon der gemeinsame göttliche Ursprung und der Dienst an denselben Menschen, die alle berufen sind, Bürger des irdischen und des Gottes-Staates zu sein, verlangen die organische Verbindung und Zusammenarbeit von Ekklesia und Polis. Die Kirche bedarf endlich des Schutzes und der Hilfe seitens des Staates, soll sie ihre geistige Mission unbehindert ausüben können. Wie sehr anderseits der Staat auf die Kirche als die berufene Erzieherin der Gewissen angewiesen ist, das bezeugt das frühere oder spätere Versagen jeder Erziehung und Staatslenkung, die dieser Hilfe der Kirche entbehren zu können glaubt.

I. Die Verkündigung des Ideals

Wie sehr der Kirche an einer harmonischen Zusammenarbeit mit dem Staate gelegen ist, das kann vor allem aus den zahlreichen Konkordaten der neuern Zeit ersehen werden. Die Päpste gingen in ihren Zugeständnissen an den modernen Staat vielfach an die Grenze des Tragbaren, nur um der Kirche im Rahmen einer friedlichen Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden die Ausübung ihrer göttlichen Mission zu ermöglichen. Denn sie betrachteten die Zusammenarbeit von Kirche und Staat stets als das Ideal, die Trennung dagegen als etwas dem göttlichen Willen Widersprechendes und die Mission der Kirche Erschwerendes. Als in den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts die katholische Intelligenz Frankreichs unter der Führung von Félicité de Lamennais mit der vom Liberalismus propagierten Trennung von Kirche und Staat zu sympathisieren begannen, verwarf Papst Gregor XVI. in seinem Rundschreiben «Mirari vos» (1832) diese Ideen als unkatholisch. Im gleichen Rundschreiben spricht der Papst von jener Eintracht zwischen Imperium und Sacerdotium, die sich «für die kirchlichen wie zivilen Angelegenheiten immer als günstig und segensreich» erwiesen habe. Aber die neuen Ideen gärten bereits allenthalben in den Köpfen. Die Bestrebungen, Kirche und Staat gegenseitig zu isolieren, worunter man in Wirklichkeit die Bevormundung der Kirche durch die staatliche Macht verstand, waren nur eine der vielen Auswüchse der «politischen Tollheit des Jahrhunderts», wie Metternich die geistige Situation seines Zeitalters charakterisierte, ein Geist, von dem aber auch die Kirchenpolitik des österreichischen Staatskanzlers, er mochte sich dessen bewußt sein oder nicht, mehr als erträglich inspiriert war. In der Trennung von Kirche und Staat handhabte der Liberalismus einen der wirksamsten Hebel, um die Kirche aus der Arena des staatlichen und öffentlichen Lebens hinauszumanövrieren und der Verweltlichung Tür und Tor zu öffnen.

II. Der Kampf gegen das Ideal

Es gibt im Europa des 19. Jahrhunderts kaum ein Land, wo sich diese «politische Tollheit des Jahrhunderts» so hemmungslos und lange gegen alles Kirchliche austobte und so gehässige Formen annahm wie in Italien. Bekannt ist die Schützenhilfe, die die allmächtige Freimaurerei und ihre Verbündeten dabei dem liberalen Staat leisteten. Die Spannung zwischen Kirche und Staat trieb nach der Jahrhundertmitte rasch ihrem Kulminationspunkt zu. Im Jahre 1860 wurden sämtliche Konkordate aufgehoben, die der Heilige Stuhl mit den einzelnen souveränen Staaten der Halbinsel geschlossen hatte. Die kirchliche Gerichtsbarkeit wurde abgeschafft und der Klerus zum Militärdienst verpflichtet. In den folgenden Jahren überbot eine kirchenfeindliche Maßnahme die andere. Die kirchlichen Güter wurden im ganzen Königreich mit geringen Ausnahmen verstaatlicht und mit drückenden Abgaben belastet. Am nachhaltigsten aber sollte das Wirken der Kirche gelähmt und das Volk ihr entfremdet werden durch die Einführung der Zwangszivilehe, die Errichtung konfessionsloser Schulen, die Beseitigung der theologischen Fakultäten und die Aufhebung fast sämtlicher Orden und Kongregationen. Als dann den Katholiken kirchlicherseits noch jede politische Betätigung untersagt wurde — eine Maßnahme, über deren Opportunität man heute füglich anderer Meinung sein darf —, da war der Rückzug ins Ghetto erst recht unvermeidlich. Der

---

Wir danken *allen geschätzten Abonnenten und Empfängern von Probenummern, welche uns den Abonnementsbetrag für das laufende Jahr bereits überwiesen haben. Für die noch ausstehenden Abonnements werden am 17. Februar Nachnahmen versandt, deren Einlösung wir im voraus bestens verdanken.*

Der Verlag der «Schweiz. Kirchenzeitung»

AUS DEM INHALT:

25 Jahre Lateranverträge
Der Fall Therese Neumann
Handschriftenfunde am Toten Meer
Berichte und Hinweise
Katholisch-Afrika im Aufbau
Im Dienste der Seelsorge
Aus dem Leben der Kirche
Provisorisches Programm des 10. Schweizerischen Katholikentages
Inländische Mission

Kampf gegen die weltliche Herrschaft des Papstes fand ihren Abschluß am 20. September 1870, als die piemontesischen Truppen Rom und den letzten Rest des Kirchenstaates besetzten. Fortan war die «Römische Frage» die unüberbrückbare Kluft, die jede Verständigung zwischen Papst und König vereitelte. Daneben ging die Unterjochung der Kirche und ihrer Institutionen ungehemmt weiter. Als Folge dieser unerquicklichen Zustände machten sich in den Volksmassen religiöse Unwissenheit und Aberglaube mehr und mehr breit; einem Großteil der Intelligenz wurde jenes liberale Ressentiment und Vorurteil gegen Kirche und Klerus eingeimpft, das bis heute in vielen Kreisen der italienischen Gebildeten spürbar ist. Wenn auch die Trennung zwischen Kirche und Staat in Italien rechtlich nie existierte und nie in der Verfassung verankert war, so standen die Schäden, die der Kampf gegen die Kirche zeitigte, den schädlichen Auswirkungen, die eine juristische Trennung gehabt hätte, wohl kaum nach.

III. Das Werk der Versöhnung

Fast volle 60 Jahre sollten nach der endgültigen Liquidierung des Kirchenstaates vergehen, bis die Römische Frage eine Lösung fand, die der Würde und den verletzten Ansprüchen des Papsttums gerecht wurde, und die Beziehungen zwischen Kirche und Staat in einer Weise geregelt wurden, die die angestammten Rechte der Kirche wieder weitgehend anerkannte. Nach langen und mühsamen Verhandlungen nahm dieses für Italien und die Gesamtkirche bedeutsame Versöhnungswerk am 11. Februar 1929 durch die Unterzeichnung der Lateranverträge rechtlich Gestalt an. Der jetzige Papst, damals noch Nuntius in Berlin, nannte die Lateranverträge ein «überragendes Werk des Friedens, das die hohe Weisheit und apostolische Tatkraft Pius' XI. geschaffen hat». Der Abschluß der Verträge ist italienischerseits für immer verknüpft mit dem Namen Benito Mussolinis. Das Urteil über die Persönlichkeit Mussolinis mag noch so zwiespältig und umstritten bleiben, die Annalen der Kirche werden sein Handbieten zu dieser säkularen Versöhnungstat in dankbarem Gedenken festhalten. Der Premierminister erwies sich als der Interpret jener Einsicht und jenes Gerechtigkeitssinnes des italienischen Volkes, von dem Kardinal Gasparri im Jahre 1915 erklärte, von dieser Einsicht und diesem Gerechtigkeitssinn, nicht durch die Gewalt der Waffen, erwarte der Papst die Lösung der Römischen Frage.

Die Lateranverträge umfassen bekanntlich den eigentlichen *Vertrag* zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien, durch den die Römische Frage endgültig beigelegt wird, und das *Konkordat,* das die Beziehungen zwischen Kirche und Staat regelt. Dem Vertrag ist nebst andern Beilagen das *Finanzabkommen* angeschlossen, das den von Italien an den Heilige Stuhl für den Verlust des Kirchenstaates zu leistenden Schadenersatz festlegt.

Ein Hauptpunkt des *Vertrages,* der 27 Artikel zählt, ist die Anerkennung der *Souveränität* des Heiligen Stuhles auf internationalem Boden (Art. 2). Die Grundlage dafür bildet die Schaffung des Staates der Vatikanstadt und die Anerkennung der ausschließlichen und unumschränkten Gewalt und Jurisdiktion des Heiligen Stuhles über dieses Territorium. Vor und nach 1870 hatten die Päpste immer darauf bestanden, daß eine freie und unabhängige Ausübung ihrer geistlichen Sendung nur unter Belassung wenigstens eines Minimums eigenen staatlichen Territoriums gewährleistet werde. Man erinnert sich, wie im letzten Weltkrieg der kleine, bis an seine Tore vom Kriegsgeschehen umbrandete Bezirk des vatikanischen Staates die letzte Garantie für eine noch einigermaßen unbehinderte Ausübung der päpstlichen Gewalt bildete. Und die Welt hat es sehr schnell vergessen, wie der Heilige Vater die sturmumtobte Insel in einen Samariterposten für Italien und die ganze kriegsversehrte Menschheit umwandelte. Dazu beherbergten die exterritorialen Gebäude des Vatikans einen unübersehbaren Strom politisch und rassisch Verfolgter, und sie wurden zum Tresor der vor den anstürmenden Tanks und Bombern geflüchteten kirchlichen und nationalen Kunstschätze.

Art. 8 des Vertrages erklärt die *Person des Papstes* als heilig und unverletzlich. Ein Attentat auf ihn und die Anstiftung dazu, öffentliche Beleidigungen und Beschimpfungen seiner Person, die auf italienischem Gebiet durch Wort, Tat oder Schrift begangen werden, sollen bestraft werden wie Beleidigungen des Königs (jetzt des Staatspräsidenten).

Art. 12 anerkennt das aktive und passive *Gesandtschaftsrecht* des Heiligen Stuhles, den freien und schriftlichen Verkehr aller Staaten, einschließlich der kriegführenden, mit dem Heiligen Stuhl und umgekehrt. Gleicherweise wird den Bischöfen der ganzen Welt der freie, unbehinderte Zugang zum Apostolischen Stuhl zugesichert.

Das *Konkordat,* die notwendige Ergänzung des Vertrages, die Pius XI. von Anfang an als Conditio sine qua non für die Lösung der Römischen Frage ausbedungen hatte, regelt in 45 Artikeln das Verhältnis von Kirche und Staat. Einleitend verpflichtet sich Italien, den *heiligen Charakter Roms* als Bischofsstadt des Papstes und Zentrum der Kirche zu respektieren und alles zu meiden, was dieser Verpflichtung widersprechen würde. Als die faschistische Regierung an Ostern 1938 Hitler und seinen Stab mit großem Gepränge und öffentlichen Aufzügen in Rom feierte und die ganze Stadt von Hakenkreuzen wimmelte, erhob Pius XI. unter Berufung auf das Konkordat Protest gegen die Verletzung des sakralen Charakters der Ewigen Stadt.

Die *Hauptbestimmungen* des Konkordates betreffen die Gewährleistung der freien Ausübung der geistlichen Gewalt und des öffentlichen Kultus (Art. 1), die Anerkennung der kirchlichen Feiertage (Art.11), die Wahl der Bischöfe (Art. 19), die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Orden und Kongregationen (Art. 29), die freie Verwaltung der kirchlichen Güter (Art. 30), die Zuerkennung der bürgerlichen Wirkungen für die kirchliche Trauung (Art. 34), die Verchristlichung des Schulwesens durch Erteilung des Religionsunterrichts (Art. 36), die Anerkennung der der Katholischen Aktion Italiens unterstehenden Organisationen (Art. 43).

Ein Vierteljahrhundert ist verflossen seit der Unterzeichnung der Lateranverträge. Das solid verankerte Werk der Befriedung hat seine Bewährungsprobe bestanden, es hat den Sturz der Monarchie überlebt und trägt weiterhin reiche Früchte zum Nutzen und Segen eines nach Tradition und Gesinnung tiefchristlichen Volkes, dessen glanzvollsten Leistungen und schmerzlichsten Prüfungen für immer verwoben bleiben mit der Geschichte der Kirche, ihren Triumphen und ihrem Leid.

Joseph Stirnimann

Der Fall Therese Neumann

AUDIATUR ET ALTERA PARS

Das Buch von Hilda Graef über Konnersreuth hat den Fall Therese Neumann neu zur Diskussion gestellt. Wir haben deshalb einen Fachmann gebeten, sich zu den Ausführungen der heute in England lebenden Verfasserin zu äußern. Prälat Dr. Joseph Lechner, Ordinarius für Kirchenrecht und Liturgik an der Theologischen Hochschule von Eichstädt, hat sich mit dem Fall der Stigmatisierten von Konnersreuth von Anfang an beschäftigt. Wenn wir den Beitrag aus seiner Feder in unserm Blatt veröffentlichen, glauben wir dadurch vor allem der Wahrheit einen Dienst zu erweisen. Die Redaktion.

Die betriebsame Verfasserin, *Hilda C. Graef,* hat das in englischer Sprache 1950 im Verlag The Mercier Press, Cork/Irland, und 1951 im Verlag The Newman Press, Westminster Md. (USA.), erschienene Werk über Konnersreuth vor kurzem in deutscher Übersetzung herausgebracht *. Die Übersetzung ist freilich keineswegs «ganz ausgezeichnet», wie Graef ihrem Übersetzer testiert, sondern sprachlich mangelhaft.

Die Autorin hat den Ehrgeiz, eine *wissenschaftliche* Darstellung des Falles

* *Hilda C. Graef: Konnersreuth.* Der Fall der Therese Neumann (Waldstadt-Verlag AG., Einsiedeln, 1953). 252 S.

Therese Neumann zu bieten. Von einer solchen ist im ganzen Buche nirgendwo etwas zu spüren. Graef baut ihr Werk nicht auf Tatsachen auf, ermittelt durch eigene, ausdauernd und leidenschaftslos angestellte Nachforschung, auch nicht auf den Ergebnissen der ernst zu nehmenden Forscher, die aus jahre- und jahrzehntelanger, gewissenhafter Beobachtung schöpfen, sondern auf allem und jedem, was ihr irgendwie «Autorität» zu sein scheint. Hemmungen, sei es intellektueller, sei es anderer Art, hat sie bei dieser Auswahl nicht; was irgendwie wie «Autorität» aussieht, das zerrt sie als Eideshelfer an ihre Seite. Das gilt besonders, wenn sie in einem Buch *mit Abträglichem über Therese Neumann* ein kirchliches Imprimatur vorgedruckt findet; daß auch Bücher gegenteiliger Art ein solches haben, ignoriert sie. Nun, das kirchliche Imprimatur soll und will nur besagen, daß im betreffenden Buche nichts Glaubens- und Sittenwidriges, auch nichts, was den kirchlichen Grundsätzen widerstreitet, enthalten ist. So sollte es sein! Leider ist nicht einmal dies — dank der Nachlässigkeit oder Unkenntnis mancher Zensoren — immer gewährleistet. Eine Reihe von Werken, auch solchen jüngster Zeit, welche irgendeine kirchliche Druckerlaubnis «ziert», zierte bald hernach den Index der kirchlich verbotenen Bücher. Der *wissenschaftliche* Wert eines Werkes bemißt sich nicht nach der kirchlichen Druckerlaubnis, sondern nach dem in wissenschaftlicher Methode erarbeiteten Sach- und Wahrheitsgehalt, kurz nach den einwandfrei gesicherten Tatsachen.

Diese Überlegung hätte gefordert, daß Graef aus den besten erreichbaren Quellen schöpft; das ist in unserem wissenschaftlich so überaus günstig gelagerten Falle Therese Neumann, der «Untersuchungsgegenstand» selbst, und sind die oben erwähnten ernsten Beobachter des Falles. Der Rückgriff auf die *primären Quellen allein* bannt die Gefahr, einer vorgefaßten eigenen Meinung oder einer angeblich sicheren Schematik von «Mystiksachverständigen» zuliebe die Tatsachen beiseite zu schieben, sie nach Bedarf zurecht zu rücken und sie umzumodeln; er erst gibt aber auch die Möglichkeit, die Flut der aus flüchtiger und oberflächlicher oder gar aus psychogen gesteuerter «Beobachtung» stammenden Berichte sowie die Quellen zweiter und dritter Hand in ihrem Wert oder Unwert zu erkennen und zu scheiden.

Dieses Grunderfordernis für eine wissenschaftliche, wahrheitsgetreue Beurteilung des Falles Therese Neumann hat Graef ernstlich kaum erkannt, geschweige denn geübt. Graef verläßt sich also auf ihre vermeintlichen «Autoritäten»! Hätte sie doch wenigstens das Bedürfnis empfunden, die Aussagen dieser Autoritäten auf ihre Richtigkeit oder doch ihre Möglichkeit *nachzuprüfen!* So aber wird die Gedankenführung ihres Buches in einem Höchstmaß «simplifiziert»: Therese Neumann ist hysterisch; also müssen alle Aussagen über Hysterische auch von ihr gelten.

Den ersten Teil ihrer «These» beweist ihr eine sonst freilich unbekannte, große medizinische Autorität, welche vor Jahren schon ein ärztlicher Fernseher der Therese Neumann, ein gewisser Dr. Deutsch aus Lippstadt, Westfalen, als «den Berater der römischen Kurie bei Wunderheilungen» u. a. dem Publikum präsentierte. Es handelt sich um einen «gewesenen Major der polnischen Truppen» (so ein gutunterrichteter Landsmann Dr. med. *Peter Radlo* in dem ungemein reichhaltigen Buche: Trug oder Wahrheit. Neues über Konnersreuth, Karlsruhe, 1938, 281); wie eine in Rom an unterrichteter Stelle eingeholte Auskunft ergab (Mitteilung vom 27. September 1951), ist dieser Dr. B. de Poray-Madeyski zwar öfters in Rom von der Ritenkongregation mit Gutachten betraut worden, im übrigen ist aber dort zurzeit nicht einmal seine Adresse bekannt. Das klingt natürlich schon wesentlich nüchterner als die Angaben (12) der über Dr. Radlo (völlig grundlos) entrüsteten Graef.

Graef stellt nun, in Anlehnung an den Ferndiagnostiker Dr. Deutsch, uns ihre Autorität vor als «den Experten der Ritenkongregation» (43); sie belehrt uns bei Erwähnung der seinerzeitigen Erkrankung und Genesung Therese Neumanns, daß «auch die Heilung vom medizinischen Experten der Ritenkongregation als ‚Wunder' abgelehnt» werde (45). Solche Ausdrucksweisen Graefs bedeuten eine gröbliche Irreführung; sie erwecken in nicht oder schlecht Unterrichteten die Meinung, als hätte sich die Ritenkongregation je mit dem Fall der Therese Neumann amtlich befaßt und ihn durch ihren großen Fachmann, Dr. Poray-Madeyski, negativ begutachtet. Das ist, gelinde gesagt, barer Unsinn; ein etwas sachkundiger Zensor hätte dieser groben Irreführung vorbeugen müssen. In Wirklichkeit befaßt sich die Ritenkongregation mit Wunderheilungen und sonstigen außerordentlichen Vorgängen nur im Zusammenhang mit Selig- und Heiligsprechungsprozessen und ähnlichen mit der kultischen Verehrung konnexen Angelegenheiten, kurz bei *verstorbenen* Gliedern der Kirche. Mit *lebenden* Gliedern der Kirche bzw. mit den an ihnen sich vollziehenden Phänomenen befaßt sich *unter gewissen Voraussetzungen* die Glaubensbehörde, das hl. Offizium. Das ist auch im Falle der Therese Neumann einige Male in vollkommen diskreter und unauffälliger Weise geschehen; freilich hat dann diese hohe Behörde — in selbstverständlicher Respektierung der kirchlichen Rechtsgrundsätze und der schon durch das natürliche Recht gebotenen Achtung des familiären und einzelpersönlichen Bereiches — die Berichte ihrer Beauftragten nicht bei allen möglichen, fragwürdigen «Interessenten» zur Einsichtnahme oder gar zur literarischen, gewinnbringenden Auswertung herumgereicht, sondern als das behandelt, was sie waren, als Berichte für eine kirchliche Behörde! Man muß es daher aufs höchste beklagen, daß die gleiche, selbstverständliche und pflichtgemäße Diskretion nicht auch bei jenen Berichten und Gutachten gewährt wurde, die für ein dem Apostolischen Stuhl untergeordnetes kirchliches Organ geliefert wurden, um so mehr als diese Berichte und Gutachten sich auf Untersuchungen bezogen, die überhaupt erst im freien Einverständnis der Familie Neumann möglich gewesen waren. Der Leiter der Untersuchung der Therese Neumann von 1927, der verstorbene Sanitätsrat Dr. Otto Seidl, hat denn auch schärfstens und ausdrücklich dagegen Verwahrung eingelegt und unterm 22. November 1927 erklärt, daß diese Bericht *«zunächst überhaupt nicht für die Öffentlichkeit, sondern für die kirchliche Oberbehörde»* bestimmt waren (M.N.N. 80 [1927], Nr. 321 vom 25. November 1927, S. 3). Wieder muß man sich wundern, daß kein kirchlicher Zensor diesen unglaublichen Mißstand im Fall der Therese Neumann gesehen, geschweige denn bemängelt hat (vgl. S. 4 des Graef-Buches!).

Kehren wir, nach diesem sehr notwendigen Exkurs, zur medizinischen Autorität der Graef zurück! Wir müssen Herrn Dr. Poray-Madeyski allerdings einmal seiner ihm von Graef für den Fall der Therese Neumann zugebilligten, amtlichen Würden entkleiden. Dr. Poray-Madeyski ist nämlich da nur *Privatperson,* mit einer überdies sehr stümperhaft fundierten medizinischen *«Privatdiagnose»*. Der große «Experte» hat den Unterschied zwischen einem Gutachten, wie es allenfalls der Ritenkongregation zu liefern ist, und einem solchen Falle der Therese Neumann gar nicht begriffen. Im ersten Falle liegen dem Gutachten die von *anderen* sorgfältig gewonnenen, schon kritisch gesiebten und schriftlich fixierten Erhebungen als Grundlage der Beurteilung vor; hier zu «diagnostizieren» ist sozusagen eine schulmedizinische Übungsaufgabe. Im zweiten Falle hingegen muß der Beurteiler erstens durch eine einläßliche, umfängliche, immer wieder überprüfte Untersuchung des zu beurteilenden Objektes (d. h. hier der Therese Neumann) sich die Grundlagen seiner Diagnose erst erarbeiten, und zweitens, nunmehr ausgerüstet mit gesicherten Kenntnissen, an die exakte, kritisch sichtende Analyse der über den Fall sonst noch vorliegenden Berichte herantreten. *Beides fehlt bei Dr. Poray-Madeyski vollständig!* Er übernimmt einfach, und auch dies zudem nach willkürlicher Auswahl, die sog. Unfalldiagnose Dr. Seidls (54), die aber erst 1920 zu dem doch schon 1918 vorgekommenen Unfall der Therese Neumann erstellt wurde. Diese so von vornherein mit schweren Bedenken belastete Diagnose lautete auf Hysterie. Sie erschien Miss Graef sehr brauchbar, da sie «—wie Dr. Masoin (ein französischer Ferndiagnostiker der Therese Neumann *ohne geringste Kenntnis der Tatsachen!* Der Rez.) sagt — umfassend ist, indem sie alles erklärt!» (55). Graef hätte Heroismus besitzen müssen, hätte sie nicht freudig nach einer solch praktikablen, arbeit- und mühesparenden Diagnose gegriffen. Freilich als

kritische Wissenschaftlerin hätte sie nun wenigstens die Äußerungen Dr. Seidls Punkt für Punkt an Hand sachkundiger Literatur nachprüfen müssen; das lag ihr nicht.

Gegen die Diagnose Seidls sind von sachkundiger Seite schwere Bedenken geltend gemacht worden (Radlo, a.a.O. 239). Graef hätte u. a. folgendes finden können: Es ist zunächst richtig, Dr. Seidl (und ihm folgend einige andere Ärzte ohne wirkliche Begründung, ja ohne Untersuchung) hatte im Zusammenhang mit der 1920 erfolgten Regelung der Ansprüche der Therese Neumann an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft bei Therese Neumann auf Hysterie bzw. auf psychogene Lähmung der Beine diagnostiziert. Dr. Gerlich wies indes, methodisch völlig einwandfrei, nach, einmal, daß Dr. Seidl für die Ausdeutung der Symptome keinerlei zwingende Begründung beibrachte; ferner, daß Dr. Seidl in einer aus den damaligen Zeitverhältnissen vielleicht noch verständlichen, jedoch schulmedizinisch nicht entschuldbaren Weise die Röntgenuntersuchung unterließ. (Es sei angefügt, daß er auch die, in unserem Falle äußerst aufschlußreiche, ja geradezu klärende Erforschung der Familiengeschichte der Therese Neumann bezüglich der Erbanlagen in beiden Blutlinien, also ein wichtiges Stück der medizinischen Anamnese, versäumte). — Vor allem aber wäre Graef auf die Tatsache gestoßen, daß die von Dr. Seidl verschriebenen, von Dr. Gerlich in mühsamer Zusammenarbeit mit der anfänglichen Hysteriediagnose schlechthin unvereinbar waren; sie setzten bei Therese Neumann *wirkliche,* schwere organische, keine nur eingebildeten Krankheiten voraus. Dr. Seidl hatte also, anders ausgedrückt, *zunächst faktisch und praktisch* die Hysteriediagnose als genügenden Erklärungsgrund für den üblen körperlichen Zustand seiner Patientin aufgegeben. Später tat er dies, zu allem Überfluß, auch noch ausdrücklich in einer ungemein scharfen Erklärung (22. November 1927. S. oben) gegenüber dem Privatdozenten (mit dem Titel eines a. o. Professors) Dr. med. Ewald. Einen Hinweis auf diese Seidlsche *Erklärung* hätte Graef bei Dr. Gerlich finden können (Band II 298 und 368), wenn sie wissenschaftlich *geforscht* hätte. Hören wir den Sanitätsrat selbst: «Der von Herrn Prof. Ewald gebrachte Nurhysterie - Erklärungsversuch mag wohl der Standpunkt eines großen Teiles *derjenigen* ärztlichen Wissenschaftler sein, die akademische Lehrstühle einnehmen, und vieler anderer, die, mehr oder weniger abhängig, recht häufig im Schatten ihrer Titanen denken und knechten müssen, obwohl ein Stigmatisationsphänomen von so außerordentlichen, vielleicht noch nie in Erscheinung getretenen Ausmaßen weder in irgendeiner Nervenklinik beobachtet, noch durch das Experiment auch nur vergleichsweise hervorgerufen werden konnte. Ein großer Teil ernster und durchaus beachtlicher Wissenschaftler, mögen sie auch Weltanschauungsfragen untereinander trennen, steht dem ganzen Fragenkomplex, den das einfache Bauernmädchen aus dem vergessenen Oberpfälzer Winkel der aufgeklärten Welt vorlegt, ganz anders gegenüber. Sie lehnen die Nurhysterie-Erklärung glatt ab und nehmen objektiv und einwandfrei beobtete und festgestellte Tatsachen zunächst auch dann hin, wenn sie dem akademisch-wissenschaftlichen Standpunkt nicht entsprechen» (M. N. N., a. a. O., S. 3 f.).

Graef hätte also den *ganzen* und so den *wirklichen* Seidl hören müssen, nicht nur den ihren «Autoritäten» genehmen; sie hätte sich dann ferner nach jenen «ernsten und durchaus beachtlichen Wissenschaftlern» umsehen müssen, die aus wirklicher, exakter Beobachtung aussagten, also nicht aus der Ferne Diagnosen stellten, wie etwa Dr. Poray-Madeyski u. a. Was muß ein Außenstehender von den römischen Behörden denken, wenn diese — *dabei aber ganz und gar zu Unrecht!* — von Graef u. a. mit solch medizinischem Dilettantismus in Zusammenhang gebracht werden?

Noch ein anderes: Graef hätte, bei einigem kritischen und «gesunden Menschenverstand», aus der Äußerung des von Dr. Poray-Madeyski so hoch gewerteten Dr. Seidl entnehmen können, einmal, wie dieser solche medizinische Beobachter in ihrer Meinungsfreiheit einschätzt, die sich erst auf dem Wege zu einer ordentlichen Professur befinden (wie seinerzeit z. B. Dr. Ewald und auch Dr. med Martini) und daher, «mehr oder weniger abhängig, recht häufig im Schatten ihrer Titanen denken» müssen; und dann, wie vorsichtig die Behauptung Dr. Martinis in seinem Bericht vom März *1928* zu nehmen ist, er zweifle gerade *nach* seiner Unterredung mit Dr. Seidl nicht an der hysterischen Grundeinstellung der Therese Neumann (113)!

Graef ist mit derlei kritischen Überlegungen nicht belastet. Zufrieden, für ihr Unternehmen einen Rahmen mit Hilfe der Ferndiagnostik gewonnen zu haben, verläßt sie sich nun für die Ausfüllung dieses Rahmens auf ihren «Assistenten» (who has assisted me throughout; so in der englischen Ausgabe 1950, 2). Es ist «der gelehrte bayerische Theologe» W. (87), den Graef bzw. ihr Übersetzer, den Ereignissen ein wenig vorauseilend, zum Universitätsprofessor in R. ernennt (14, 107). Freilich, ein führender deutscher Dogmenhistoriker (A. M. Landgraf) hatte bei der Würdigung einer Untersuchung des Graef-Experten vor Jahren schon einen bedenklichen Zug an der Art der Beweisführung bemängelt, die Waghalsigkeit der Gedankensprünge. Der Gewährsmann der Graef war am 6. August 1926(!) das erste und zugleich das letzte Mal bei Therese Neumann, freilich, wie sein bei Graef abgedruckter Bericht sehr schön ersehen läßt (81 ff.), weniger um Therese Neumann an sich zu beobachten als vielmehr, um Therese Neumann aus seiner Erwartungseinstellung heraus im Spiegelbild seines Ichs zu erleben. Kein Wunder, daß er schließlich in einer psychologisch durchaus verständlichen Selbsttäuschung zur Meinung kam, *er* habe Therese Neumann die *erste* außerpassionäre Vision telepathisch vermittelt. In Wirklichkeit hatte Therese Neumann, ohne eine telepathische Übertragung nötig zu haben, ihre *erste außerpassionäre* Vision am Ostertag 1926 (vgl. F. Gerlich I, 105); sie sah den auferstandenen verklärten Herrn mit den Wundmalen; am 6. August sah sie Christus wieder in Verklärung, diesmal naturgemäß *ohne* Wundmale. Wenn Graef den schon die zeitliche und quellenmäßige Priorität beanspruchenden, dabei völlig ehrlichen und schlichten Bericht über diese Vision bei *L. Witt,* der als erster nach den Angaben der Therese Neumann selbst Aufzeichnungen machte und publizierte, gelesen und mit der ganz und gar ichbezogenen Schilderung ihres Gewährsmannes verglichen hätte, würden ihr zwei Tatsachen aufgefallen sein, wie nüchtern, ihrem ganzen Wesen entsprechend, Therese Neumann, und wie suggestibel ihr (d.i. der Graef) Gewährsmann ist.

Auf ein womöglich noch drastischeres Beispiel von Selbsttäuschung ihres Gewährsmannes führt Graef ahnungslos im folgenden: «Nach Information von Prof. Waldmann schaut Therese während der Todesangst am Ölberg den Mond als Sichel, nicht, wie es der geschichtlichen Wirklichkeit entsprechen würde, als Vollmond; im Neumannschen Hause hängt eben ein Bild dieser Szene, auf dem der Mond in Sichelform erscheint» (102). Und die Wirklichkeit? Weder sieht Therese Neumann bei der Gründonnerstagsvision den Mond als Sichel — das hätte Graef in der unterrichteten Literatur zum Falle Therese Neumann feststellen können —, noch hängt oder hing das behauptete Bild im Neumannshause — dort hängt lediglich ein etwas romantisches Bild mit dem nächtlich betenden (sitzenden) Herrn (vgl. Luk. 6,12). Diesmal hatte sich also der «gelehrte Experte» der Einfachheit halber zur Behauptung hinzu auch gleich den «Beweis» eingeredet.

Den krassesten und zugleich undelikatesten Fall einer Selbsttäuschung bei ihrem Gewährsmann mußte Graef auf Anweisung ihres hereingefallenen Experten als harmloses «Mißverständnis» in der deutschen Ausgabe streichen (107, Anm. 116). Da ein Fachmann dieser Angelegenheit eine genaue Untersuchung widmen will, so sei hier nur das zum Verständnis Wesentlichste angeführt: Eine 15tägige, mit größter und anerkannter Genauigkeit durchgeführte amtliche Überwachung der Therese Neumann (14. bis 28. Juli 1927) hatte neben anderem auch ergeben, daß Therese Neumann völlig spontane, und zwar in den Kirchenjahreszyklus eingeordnete Passionsblutungen habe. Die Herkunft und der Charakter des Blutes als eines solchen von normaler Beschaffenheit war nicht nur bei diesem Anlaß, sondern auch sonst (Gerlich I, 155 ff.) in *und* außerhalb von Konnersreuth, bei Anwesenheit *und* Abwesenheit der weiblichen Verwandten geklärt worden und wird es noch. In dem übrigens unge-

mein fragwürdigen, für die *kirchliche Behörde bestimmten und trotzdem wieder einmal publizierten* Bericht des damaligen a. o. Prof. (Privatdozenten) Dr. med. Martini über die sog. «Untersuchung» vom 22. und 23. März 1928 (vgl. dazu u. a. Radlo, a. a. O. 259 ff.) war nun gesagt worden, er (d. i. Dr. Martini) habe keine Beweise für den spontanen Austritt des Blutes aus der Haut finden können, und er müsse, wenn auch widerstrebend, die Möglichkeit eines Betruges ventilieren (Gr. 112). Nun, es mag interessieren, daß in dieser Sache kein Geringerer als der verewigte Kardinal Faulhaber in Rom «richtig gestellt (hat), wie es in Wirklichkeit ist» (Brief des Kardinals an Therese Neumann, datiert Rom, den 29. Oktober 1928); *hier* interessiert uns mehr das, was der Graefsche Experte zu dieser Sache «weiß» (engl. Ausgabe 1950, S. 64, Anm. 116, von uns übersetzt): «Kommentar von Prof. Waldmann in einem Brief an mich (d. i. Miss Graef) vom 27. Februar 1949: ‚Die Beobachtungen von Professor Martini zusammen mit Mgr. Buchberger, Weihbischof Hierl, Dr. Killermann und den anderen Herren waren und sind nach meiner Meinung von der größten Wichtigkeit für den Geschichtsschreiber von Konnersreuth. Mir scheint es sicher, daß Thereses Mutter bei diesen Blutungen geholfen hat. Nicht allein wegen der Beobachtungen von Prof. Martini und Prof. Killermann, sondern auch, weil Killermann das Blut, das er mitgenommen hatte, untersuchen ließ, wobei sich herausstellte, daß es nicht gewöhnliches, sondern Menstruationsblut war'.» — Soweit der Auszug der Miss Graef aus dem Brief ihrer theologischen Autorität. In dieser Anmerkung des 1950 erschienenen Buches wurde also (das ergibt *zwingend* der Zusammenhang mit dem Martini-Bericht) 22 Jahre nach dem Vorfall und wenige Monate nach dem Tode der Beschuldigten die wehrlose, ehrenhafte Mutter der Therese Neumann mit dem unerhörten Vorwurf belastet, ihrer Tochter betrügerischer Weise Menstruationsblut zur Vortäuschung von Passionsblutungen aufgeschmiert zu haben. Stünde die Unsinnigkeit dieses unqualifizierbaren Vorwurfes nicht schon durch die vorausgegangenen amtlichen und privaten Beobachtungen und auf Grund primitivster Überlegungen fest, so hätte jeder Berichterstatter mit Taktgefühl (gar eine Frau mit nur einer Spur fraulichen Empfindens) sich für verpflichtet gehalten, dieser Sache mit einer *gesteigerten Sorgfalt* nachzugehen, bevor er eine solche Behauptung weitergegeben hätte. Er hätte dann gefunden, daß der Graefsche Experte seine Behauptung in das von Prof. Killermann erholte, freilich nicht eben vorbildlich vorbereitete «Gutachten» voreilig *hineingelesen* hatte! Ein Münchner Arzt machte Prof. Killermann auf den Unsinn aufmerksam, und auf Intervention seines Kollegen Killermann strich dann der Graefsche Experte kleinlaut diese ihm so entscheidend vorkommende Entdeckung für die «weitere Auflage». Eine Entschuldigung bei der Familie Neumann hielt er — wie ich feststellte — genau so für überflüssig wie Miss Graef.

Auch sonst haben beide nichts gelernt aus dem «Fehlgriff»: Graef kann sich, wie die neue Anmerkung 116 ihres Buches zeigt (107), auch jetzt noch nicht völlig von der so liebgewonnenen Schmutzphantastik trennen; ihr Experte aber instruierte die Miss Graef weiterhin in alter Weise; dafür zur Abwechslung ein ganz «neues» Beispiel. Graef läßt sich von Waldmann berichten (117), es habe, «veranlaßt durch das Buch der Hilda Graef (1. engl. Ausgabe), eine Heidelberger Klinik Ende des Jahres 1951 unter den ‚annehmbarsten Bedingungen' sich zu dieser Untersuchung (d. i. der Therese Neumann. Der Rez.) angeboten. Das Bischöfliche Ordinariat hat das Anerbieten an Therese Neumann weitergeleitet. (Kurz vorher hatte sie zu einem Pater Weigl aus Amerika geäußert, sie stehe jederzeit bereit, aber man sei noch nie an sie herangetreten.) Antwort: Ein halbjähriges Schweigen. Daraufhin hat die Klinik ihr Anerbieten zurückgezogen. — Rom hat kein Interesse mehr für Konnersreuth». — Soweit der gerne und mit Emphase, freilich ohne Auftrag, für «Rom» sprechende Experte. In Wirklichkeit liegt der Fall, wie nur zu oft bei Aussagen Waldmanns, wesentlich anders. Eine Nachforschung des Sachverhaltes ergab: Weder in den beiden Schreiben der von Herrn Waldmann sogenannten «Heidelberger Klinik» bzw. ihres Leiters noch im Empfehlungsbrief des zuständigen Heidelberger Pfarramtes, worin dem Leiter der «Klinik» seine *vorbildliche* religiöse Haltung bezeugt wurde, war auch nur mit *einem* einzigen Wort von dem Buch der Hilda Graef die Rede. Diese drei Schreiben wurden auch nicht an Therese Neumann, sondern selbstverständlich an ihren Ortspfarrer weitergeleitet mit dem Auftrage, die Heidelberger Einladung mit Therese Neumann und ihrem Vater zu besprechen. Wohl aber stand, was Waldmann wohlweislich zu sagen unterläßt, im Kommentar des «Klinik»-Leiters zu lesen, er werde auf Grund «theologischer Gedankenführung» (!), falls Therese Neumann seine Einladung zu vierwöchiger Beobachtung in Heidelberg ablehne, sich gezwungen sehen, öffentlich zu erklären, *warum er den ganzen Fall Neumann für eine diabolische (!) Angelegenheit halte!*

Man weiß angesichts dieser Sachlage nicht, worüber man sich mehr wundern soll, über die Kritiklosigkeit der Graef oder über die wenig objektive Berichterstattung Waldmanns oder über die naturrechtlichen Vorstellungen eines an solchem Platz stehenden katholischen Arztes. Man mußte schon von allen guten Geistern und jeder Überlegung verlassen sein, um zu glauben, ein Mann mit dem Rechtsgefühl und dem Familiensinn eines Vaters Neumann werde auch nur eine Sekunde lang um einen Schritt vor einem solchen — sagen wir einmal ganz milde — Druckmittel zurückweichen. — Zur Sache selbst wäre noch zu sagen: Man kann sich denken, wie es erst dort mit dem Wert von Aussagen des Graefschen Experten bestellt sein muß, wo er, im Unterschied vom Heidelberger Fall, nicht einmal mehr eine Nachprüfung befürchten muß. Man darf *keine* Angabe Waldmanns ohne Bedenken übernehmen. (Schluß folgt.)

Prälat Dr. Joseph Lechner,
Professor der Theologie, Eichstätt

Die Handschriftenfunde am Toten Meer

(Schluß)

Die Jenseitsvorstellungen der Sekte

Die Mitglieder der Sekte von En Feschcha glaubten an ein Leben nach dem Tode, an Belohnung und Strafe. In der vierten Kolumne des Sektenkanons werden im Zusammenhang mit den Eigenschaften des guten und des bösen Geistes im Menschenherzen auch die Folgen derselben für die Ewigkeit angeführt. Es heißt dort: «Dieses sind die Geheimnisse des Geistes für die Söhne der Wahrheit (auf) der Welt und die Heimsuchung für alle, die in ihr wandeln, damit (ihnen) Heil werde, die Fülle des Friedens in der Länge der Tage (andauere), Samenfrüchte (seien) mit jeglichem Segen der Ewigkeit, die ewige Freude am ewigen Leben (andauere) und die Fülle der Herrlichkeit (Gottes) mit allem Glanz im ewigen Licht erstrahle.» Es sieht sehr danach aus, daß die griechische Vorstellung von der Insel der Seligen hier mitwirkt. Von den Bösen sagt der Sektenkanon a. a. O.: «Die Heimsuchung aller, die darin wandeln, (wird) für die Fülle der Plagen durch alle Verderberengel (durchgeführt, die dazu bestimmt sind), die Welten im Grimme des rächenden Zornes Gottes zu vernichten, zur ewigen Mißhandlung und zum dauernden Spotte mit der Schmach der Vertilgung im Feuer der Finsternis.»

Determination und freier Wille

Eine weitere Konzession des Josephus an seine griechischen Leser scheint sein Bericht in Ant. 13, 5, 9 zu sein, wo es heißt: «Die Essener lehren, alles stehe unter der Macht des Verhängnisses, und es komme bei den Menschen nichts vor, das nicht vom Geschicke bestimmt sei.» Diese Nachricht hat mehrere äußere Entsprechungen im Sektenkanon, die einige Forscher verleiteten, der Sekte ein deterministisches Menschenbild zuzuschreiben. Eine genaue Analyse der in Frage kommenden Stellen sowie des Welt- und Menschenbildes der Sekte, das von der stoischen Philosophie beeinflußt wurde, ergibt, daß die Sekte wie

die Stoa nur an eine Finaldetermination des Menschen glaubte, also dem freien Willen seinen ihm zukommenden Platz ließ. Im Sektenkanon 11, 10. 11 heißt es sogar ausdrücklich: «Denn beim Menschen ist sein Weg, der Mensch aber macht seinen Weg nicht recht, denn bei Gott ist das Recht, und aus seiner Hand kommt die Vollkommenheit des Wandels.» Über den Menschen aber stehen Engelwesen, die von einem Fürsten des Lichtes und einem Engel der Finsternis angeführt werden. Die Engel bestimmen mit den Weg der Menschen, die sich anderseits durch ihre Handlungsweise in eines der Engellager begeben. Diese Vorstellung mag dem Bericht des Josephus zugrunde liegen, wo er von einem Verhängnis sprach, das nach der Meinung der Essener die menschlichen Taten bestimmt.

Die Bundestheologie der Sekte

Der Bund, den die Mitglieder der Sekte schlossen und zu dem in ihren Augen auch alle diejenigen und deren Nachkommen gehörten, für die die Koalition gegen Antiochos IV. nur eine Zweckgemeinschaft war, wurde als ein ewiger Bund erachtet, der die einzige legitime Fortsetzung des Abrahamsbundes ist. Im Habakuk-Kommentar und im Damaskusbundbuch ist überdies noch von einem neuen Bund die Rede, doch hat es den Anschein, daß hier nicht mehr als ein erneuerter Bund gemeint ist. Ursprünglich war die Bundesgemeinschaft größer, immer wieder fielen einzelne und auch Gruppen davon ab, und daher ergab sich sowohl nach dem Auftreten des Lehrers der Gerechtigkeit als auch dann, nach der Emigration, in Damaskus die Notwendigkeit, den Bund zu erneuern. Nur diejenigen, die zu diesem immer wieder erneuerten Bund gehörten, erachteten sich als wirklich im (alten) Bund mit Gott befindlich. Von einem neuen Bund im christlichen Sinn kann nicht gesprochen werden, denn der alte Äon, für den nach christlichem Verständnis der alte Bund galt, neigte sich nach der Vorstellung der Sekte zwar seinem Ende zu, war aber noch nicht beendet. Die Anschauung vom Novum et Aeternum Testamentum der Sekte ist also nicht mehr als ein äußeres Vorbild für die entsprechende christliche Vorstellung.

Die gnostische Lehre der Sekte

Es hat den Anschein, daß im Sektenkanon die älteste gnostische Lehre vorliegt, die sich schon dadurch von jeder spätern, nicht jüdischen, Gnosis unterscheidet, daß sie keinen absoluten, sondern nur einen relativen Dualismus anerkennt, der sich im religiös und sittlich Bewertbaren äußert. Über der zugelassenen Zweiheit ist am monotheistischen Gottesbegriff entschieden festgehalten. So heißt es im Sektenkanon 3, 25: «Er (Gott) schuf die Geister des Lichtes und der Finsternis und gründete auf ihnen jegliches Werk.» Der gnostische Grundgehalt scheint darin zu bestehen, daß die Sekte den Heilsplan Gottes (den sie mit seinem Schöpfungsplan identisch erachtete) als ihren eigenen Heilsbesitz bewahrte und nur ihren Mitgliedern anvertraute. Im Ansatz scheinen auch schon im Sektenkanon Vorstellungen auf, die in der späteren jüdischen Gnosis von En dorschin, der Hekhalothtraktate, des Buches Jesira und vielleicht auch des Schi'ur Qoma wieder begegnen. (Über das Verhältnis der Sekte zur Gnosis vgl. den Artikel des Verfassers «Der Sektenkanon von En Feschcha und die Anfänge der jüdischen Gnosis». Theol. Literaturzeitung 1953, Sp. 495 ff.)

Das Verhältnis der Sekte zu anderen Sekten

Der Essenismus stand, wie eine vergleichende Lektüre der antiken Quellen über ihn mit dem Sektenkanon ergibt, bestimmt der Sekte sehr nahe. Es ist sogar äußerst wahrscheinlich, daß die Sekte zum größeren Verband des Essenismus gehörte. Auf Grund der antiken Nachrichten kannten die Essener keine Gestalt eines Lehrers der Gerechtigkeit, und somit scheint das im Habakuk-Kommentar genannte Haus Absalom, das ihm nicht gegen den Lügenmann half, mit einer anderen essenischen Gruppe gleichzusetzen zu sein. Auch Johannes der Täufer dürfte einmal diesem Sektenverband angehört haben, denn erinnernd an den neutestamentlichen Bericht über ihn heißt es im Sektenkanon 8, 12—14: «Wenn dies in Israel der Gemeinde geschieht, so sollen sie sich auf Grund dieser Verordnungen aus der Mitte der Wohnstätte der Männer des Unrechts absondern, um in die Wüste zu gehen und dort den Weg des Herrn zu bereiten, so wie geschrieben steht: In der Wüste bereitet den Weg des Herrn, machet gerade in der Steppe den Weg für unseren Gott» (Is. 40, 3).

Ebenso wie der judenchristliche Ebionitismus mit Recht als das Resultat einer Übertragung essenischer Sektentheologie in christliche Kategorien verstanden werden kann, können auch gewisse Parallelen zwischen unseren Texten und der ebionitischen Lehre festgestellt werden. Die ebionistische Christologie, die in Christus einen Propheten und bindenden Gesetzesinterpreten, aber keinen Erlöser erblickt, der einen neuen Äon einleitet, sondern mit dem nur das Ende des alten Äons anbricht, ist von den entsprechenden Vorstellungen über den Lehrer der Gerechtigkeit beeinflußt. Auch die Gütergemeinschaft, die in der Urkirche und dann im Ebionitismus praktiziert wurde, scheint auf die entsprechenden Vorstellungen im Sektenkanon zurückzugehen. Ebenso scheint auch der Name der Ebioniten auf eine der Selbstbezeichnungen der Sekte «ebjonim» (die Armen) zurückzuführen zu sein. Neben diesen Übereinstimmungen gibt es auch noch eine Reihe von Verschiedenheiten, so daß Teichers These, in unseren Texten ebionitisches Schrifttum zu sehen, abzulehnen ist, zumal in keinem der Texte auch nur ein einziges Herrenwort überliefert wird. (Über das Verhältnis der En-Feschcha-Texte zu Essenismus und Ebionitismus vergleiche die Untersuchungen des Verfassers in ZkTh. 74 [1952], S. 31—41.)

Der Einfluß der Sekte auf die altchristliche Gebetsordnung

Die in den altchristlichen Quellen bezeugten Gebetszeiten zur Terz, zur Sext, zur Non, das Gebet am Abend, um Mitternacht und am Morgen gehen auf eine entsprechende Praxis zurück, von der im Sektenkanon 10, 1. 2 berichtet wird, wo als obligate Gebetszeiten angeführt werden: «Am Anfang der Herrschaft des Lichts, (am Höhepunkt) seines Umlaufes, und wenn es wieder zu seiner festgesetzten Stelle zurückkehrt, am Anfange der Nachwachen, wenn er seine Schatzkammern öffnet ... am Höhepunkt ihres (der Nacht) Umlaufs und wenn sie wieder vor dem (aufgehenden) Licht zurückkehrt.» Auch andere Gebetsbräuche der frühen Kirche scheinen von Praktiken der En-Feschcha-Sekte beeinflußt zu sein.

Hippolyt berichtete von einem dreijährigen Katechumenat, was dem dreijährigen Essenernoviziat, von dem Josephus redet, entspricht. So wie sich die Katechumenen nach Hippolyt zwar zur Agape einfinden durften und entlassen wurden, nachdem sie exorzisiertes Brot erhalten hatten, durften die Novizen der En-Feschcha-Sekte nicht «die Reinheit der Männer der Heiligkeit anrühren», d. h. nicht am gemeinsamen Mahle teilnehmen. Nach der Meinung des Sektenkanons segnet der Priester, wenn alle zum gemeinsamen Mahle zusammen sind, zuerst das Brot für die Gemeinde und trinkt dann den Fruchtsaft. Auch nach Hippolyt mußte unbedingt ein Kleriker (wenn ein Agape stattfindet) den Vorsitz führen, der am Beginn der Mahlzeit das Brot segnete. Den Inhalt des Bechers segnete jeder Teilnehmer für sich selbst. (Über den Einfluß der En-Feschcha-Texte auf die altchristliche Gebetsordnung siehe J. A. Jungmann in ZkTh. 75 [1953]. S. 215—219.)

Aus dieser gedrängten Übersicht läßt sich schon einigermaßen die Bedeutung der aufgefundenen Schriften für die Geistesgeschichte des Zeitalters Jesu ermessen. Welche besondere Tragweite sie für unsere Kenntnis der Textüberlieferung des Alten Testamentes und der Ideengeschichte des Neuen Testamentes haben, davon sei in späteren Orientierungen die Rede.

Pd. Dr. Kurt Schubert, Wien

Wie Christus, das Haupt der Kirche, «nicht ganz ist, wenn man in ihm entweder nur die menschliche, sichtbare ..., oder allein die göttliche, unsichtbare Natur betrachtet .., sondern wie er einer aus beiden und in beiden Naturen ist .. : so sein mystischer Leib» (Leo XIII.). Deswegen verwerfen wir den Irrtum jener, die sich eine Kirche denken, die bloß durch Liebe aufgebaut und erhalten sei, die sie dann unserer sogenannten Rechtskirche gegenüberstellen. Die Unterscheidung verkennt das Vorgehen und die Absichten des göttlichen Stifters.

Pius XII. in «Mystici Corporis».

Berichte und Hinweise

Entdeckung jüdisch-christlicher Gräber am Ölberg?

Der «Osservatore Romano» vom 25. Dezember 1953 berichtet von interessanten Entdeckungen auf der westlichen Seite des Ölberges, also auf der der Stadt Jerusalem zugewandten Seite. Es handelt sich um einen antiken Friedhof, nicht weit vom Garten Gethsemane gelegen, auf einem Gelände, das den Franziskanern gehört, den Hütern der Heiligen Stätten in Palästina seit Jahrhunderten. Die Entdeckung geschah zufällig beim Bau einer Umfassungsmauer.

Bei dem aufgefundenen alten Friedhof waren, wie berichtet wird, zwei Schichten erkenntlich; die obere Schicht gehört der spätrömischen und byzantinischen Zeit an (dies zu schließen aus Münzen und Keramik), die untere Schicht muß einer früheren Periode angehören.

In der älteren Schicht wurden ganz oder in Bruchstücken 36 Ossuarien von verschiedener Größe aufgefunden und von unverkennbar jüdischem Charakter. Die Deckel waren entweder roh oder bemalt mit roter oder gelber Farbe; viele tragen Ornamente oder Inschriften, die z. T. eingekritzt oder mit Kohle aufgetragen sind. Verschiedene Keramikstücke, wie Tonlampen, scheinen die herodianische Zeitperiode zu verraten. Von besonderem Reiz sind entzifferte Namen, die auch aus der Bibel bekannt sind: Jairus, Martha, Maria, sogar ein Simon Barjona fehlt nicht (solche und ähnliche Namen waren eben weit verbreitet). Ein Steindeckel trägt mit Kohle aufgetragen den Namen eines «Judas, Proselyt von Tyrus».

Erkennbar ist auch ein deutliches Kreuz, ein Monogramm mit den Buchstaben I, X und B (Jesus-Christos-Basileus? in Anklang an die Kreuzinschrift?), ferner auch das sogenannte Konstantinische Christusmonogramm, das an diesem Ort eventuell erstaunlicherweise um eine bedeutende Zeitspanne vorausgenommen wäre.

Dieser ältere Friedhof soll dem 1. Jahrhundert vor und dem 1. Jahrhundert nach Christus angehören. Wenn diese Annahme der notwendigen kritischen Prüfung standhält, werden wohl die gemachten Funde für die christliche Archäologie Palästinas von großer Bedeutung sein.

F. J. Zinniker

Katholisch-Afrika im Aufbau

ZUR MISSIONSGEBETSMEINUNG FÜR DEN MONAT FEBRUAR *

Rassenverständigung nur durch den Katholizismus

«Wir hoffen, daß die Probleme Südafrikas eines Tages nach den Grundsätzen der christlichen Liebe und Gerechtigkeit gelöst werden können», erklärte der Erzbischof von Kapstadt, Mgr. Owen McCann, vor der Neuyorker katholischen Vereinigung für Rassenverständigung, die ihm eine Auszeichnung für seine Bemühungen verlieh. Und er fügte bei: «Wenn es in Südafrika wirklich zu einer Verständigung der Rassen kommen soll, so kann nur die katholische Lehre sie bringen.» Der Erzbischof wies in diesem Zusammenhang auf das katholische Institut für Rassenverständigung in Kapstadt und auf die Tatsache hin, daß Katholisch-Südafrika im kirchlichen Leben keine Hintansetzung und Benachteiligung einer Rasse kennt.

Selbstverständlich wollte Erzbischof McCann mit diesen Worten keineswegs die Bemühungen anderer Persönlichkeiten und Gruppen um den politischen und sozialen Frieden verkennen oder herabsetzen. Es ging ihm einzig darum, zu betonen — und damit steht er ganz auf dem Boden der Kundgebung des südafrikanischen Episkopates vom Juni 1952 —, daß für die Lösung der politischen und sozialen Probleme Afrikas nicht sosehr die technischen Einzelheiten, sondern die Grundhaltung entscheidend ist. Eine tragfähige Grundlage aber ergibt einzig der Geist christlicher Liebe und Gerechtigkeit, der sich, wie die Erfahrung zeigt, am eindeutigsten und klarsten in der katholischen Glaubenslehre offenbart.

Wachstum des Katholizismus entscheidend

Die Feststellung des Erzbischofs von Kapstadt und des südafrikanischen Episkopates gelten natürlich auch für ganz Afrika. Für den Durchbruch des Geistes christlicher Liebe und Gerechtigkeit aber ist in erster Linie die Ausbreitung, das Wachstum der Kirche im schwarzen Kontinente entscheidend. Erst wenn möglichst weite Gebiete katholisch sind, kann sich die Soziallehre der Kirche im öffentlichen Leben maßgebend durchsetzen. Man darf sich deshalb nicht bloß im Interesse des Christentums, sondern auch einer friedlichen Lösung der hängigen Fragen in Afrika über die Meldungen vom Fortschritt der Kirche freuen, die aus fast allen Gebieten Afrikas eintreffen.

Es sei hier nur die neueste Statistik von Urundi herausgegriffen, der ja besondere Bedeutung zukommt, weil es sich um ein Land im Zentrum, gleichsam im Reduit Afrikas, handelt. Von 1951 bis 1953 ist die Katholikenzahl um annähernd 100 000 Seelen angewachsen (1949—1951 um 85 000) und beträgt jetzt rund 1,1 Millionen Seelen. Dazu kommen noch 225 000 Taufbewerber. Urundi ist heute ein mehrheitlich katholisches Land. Das Heidentum mit seinen 850 000 Anhängern geht ständig zurück und vermag praktisch keinen Einfluß mehr auf das öffentliche Leben auszuüben.

Christliche Verantwortlichkeit

Ein rein äußerliches Wachstum der Kirche würde natürlich noch keine Gewähr für die christliche Gestaltung der afrikanischen Zukunft bieten. Indes mehren sich die Zeugnisse dafür, daß sich das Christentum auch innerlich in vollem Aufbau befindet. Es müßte in diesem Zusammenhang auf die Wiederbelebung der Katholischen Afrikanischen Vereinigung, die katholischen Sozialbüros, Gewerkschaften, Genossenschaften, Presseunternehmen, die Legion Mariens und dergleichen mehr hingewiesen werden, die vom ständigen Wachsen der christlichen Verantwortlichkeit unter den afrikanischen Katholiken sprechen.

In letzter Zeit hat aber besonders das erste Treffen der Leiter des Laienapostolates in Afrika, das vom 8. bis 13. Dezember 1953 in Kisubi (Uganda) stattfand, die Aufmerksamkeit der katholischen Welt auf sich gelenkt. Dieser Kongreß hatte zum Zwecke: 1. die Zusammenarbeit zwischen den Laien und der Hierarchie zu stärken, 2. im Lichte der päpstlichen Rundschreiben die Aufgabe der Laien innerhalb des katholischen Apostolates zu prüfen, 3. die Zusammenarbeit der Laien Afrikas mit den internationalen katholischen Organisationen zu studieren, 4. jene Probleme zu erörtern, welche für die katholischen Afrikaner von vordringlichster Wichtigkeit sind.

Eines der Hauptreferate, das Thema «Der afrikanische Katholik und die heutige soziale Entwicklung Afrikas» behandelnd, wurde vom schweizerischen Missionsprälaten Mgr. *Edgar Maranta,* OFMCap., Erzbischof von Daressalam, gehalten. Besonders wertvoll war die Arbeit in den verschiedenen Aussprachekreisen für Erziehung, Frau und Familie, Arbeit und sozialen Fortschritt und Kaderschulung, wo bedeutende Persönlichkeiten, wie Staatssekretär Dr. Aujoulat, Parlamentsabgeordneter Dr. Conombo, M. Douglas Hyde und Dr. iur. Schwester Maria André, mitwirkten.

Beispiele reißen hin

Wichtiger als Worte sind auch in Afrika echte christliche Elitepersönlichkeiten, deren Beispiel die anderen mitzieht. Der noch junge afrikanische Katholizismus entbehrt solcher Gestalten keineswegs, wenn die Ausbildung der Elite auch noch zu wenig fortgeschritten ist.

Die Mission von Peramiho (Ostafrika), wo die Schweizer Benediktiner von Fri-

* Bereitwilligkeit zur Lösung der politischen und sozialen Fragen nach den Normen der christlichen Gerechtigkeit und Liebe.

bourg-Uznach wirken, mußte vor kurzem den Verlust des Oberhäuptlings Dominikus Mbonani beklagen, der sich nach schweren inneren Kämpfen zu einem vorbildlichen Christentum durchgerungen hatte. Seine seltene Begabung, sein klarer Verstand und sein sicheres Urteil befähigten ihn zu einer weitsichtigen und klugen Politik. Er wußte das Gute aus dem Erbe seiner Väter in harmonischer Art mit dem Wertvollen aus der westlichen Kultur zu vereinen. Die Schwarzen rühmten seine Leutseligkeit, die Weißen den vornehmen Anstand im Umgang mit ihnen. Alle aber waren besonders von seiner Gerechtigkeit, Sachlichkeit und Unbestechlichkeit beeindruckt.

Solcher Köpfe in allen Lagern bedarf Afrika, wenn die heiklen und ungemein verwickelten Probleme, für die es nun einmal keine Patentlösung gibt, auf friedlichem Wege bereinigt werden sollen. Beten wir deshalb darum, daß der afrikanischen Kirche die Kraft und Fruchtbarkeit beschieden sei, sie für und für hervorzubringen. Walter Heim, SMB., Immensee

Im Dienste der Seelsorge

DIE ÖFTERE KOMMUNION DER SCHULKINDER

Zur Vorbereitung auf den Weißen Sonntag ist soeben eine schweizerische Erstkommunikantenzeitschrift «Wir kommen» herausgegeben worden. Über Wert und Zukunft solcher Zeitschriften vergleiche man die Bemerkung J. A. Jungmanns in seiner vorzüglichen «Katechetik» (Wien 1953) S. 240; ebenso, was er sagt über die überspitzte Weißsonntagsfrömmigkeit und die nachfolgende Erschlaffung.

Ein Passus im Brief einer Mutter an die Eltern (S. 47) darf nicht unwidersprochen bleiben: «Es wäre wohl zuviel verlangt, wollte man schon von den Kleinen die tägliche heilige Kommunion erwarten, und es würde wahrscheinlich einer ganz besonderen Gnade bedürfen, daß sie dann nicht zur äußerlichen Gewohnheit würde. Die monatliche Gemeinschaftskommunion der Kinder ist sicher eine sinnvolle Regel, um ihnen eine Art gesunden Rhythmus, ein gewisses Bedürfnis nach dem Brot des Lebens mitzuteilen.» — Die liturgische und katechetische Erneuerung hat doch ganz besonders den Mahlcharakter unserer heiligen Messe hervorgehoben: Christus hat dem Gottesdienst des Neuen Bundes die äußere Form eines Mahles gegeben. Also macht nur der *ganz* mit, der bei diesem heiligen Mahle ißt (wenn dies auch für die kirchenrechtliche Erfüllung der Sonntagspflicht nicht erfordert ist). Die heilige Kommunion wird heute nicht mehr isoliert betrachtet, sondern als Teilnahme am Opfermahl. Daraus ergibt sich doch von selbst der dringende Wunsch unserer heiligen Kirche, bei *jeder* Messe, die man mitfeiert, zu kommunizieren. Ist es doch Dekret Pius' X., der diesen Sommer heiliggesprochen wird, daß Seelsorger und Eltern mit allem Eifer sorgen müssen, daß die Kinder öfters, ja wenn möglich täglich, zum heiligen Tische hintreten, wie es Christus Jesus und die Kirche, unsere Mutter, es wünschen (Denz. 2142; vgl. CIC. can. 863).

Pius XII. wiederholt in seiner Liturgie-Enzyklika «Mediator Dei» (Ausgabe Rex-Verlag, Nr. 90) diese dringliche Einladung der Kirche und ermahnt die Seelsorger, in den Kindern, Jugendlichen, Eheleuten und Arbeitern «einen sehnlichen, gleichsam unersättlichen Hunger nach Jesus Christus» zu wecken: «Drängt sie, herbeizukommen» (Luk. 14, 23). — Und im letzten Jahre hat unser Heiliger Vater in der Apostolischen Konstitution «Christus Dominus» alle, und besonders die Kinder, «zur Erneuerung des Brauches der alten Kirche» aufgerufen und ermahnt; gerade deswegen hat er auch das Gesetz der vollen Nüchternheit gemildert und die Abendmessen mit heiliger Kommunion eingeführt. Über die werktägliche Kinderkommunion heißt es dort: «Gleicherweise kommt es vor, daß in den Knaben- und Mädchenschulen sowie in den Volksschulen sehr viele sind, welche jener göttlichen Einladung Folge leisten möchten: ‚Lasset die Kinder zu mir kommen' (Mark. 10, 14), da sie durchaus das Vertrauen haben, daß derjenige, ‚der unter Lilien weidet' (Hohel. 2, 16; 6, 2), ihre Herzensreinheit und Sittenunschuld gegen die Verlockungen des Jugendalters und gegen die Nachstellungen der Welt beschützen werde. Aber es ist ihnen bisweilen sehr schwierig, bevor sie zur Schule gehen, die Kirche zu besuchen und alldort sich mit dem himmlischen Brote zu nähren, nachher aber nach Hause zurückzukehren, um die nötige Nahrung zu sich zu nehmen.»

Es ist darum völlig unbegreiflich, daß da von einer Mutter die veraltete Monatskommunion, die als Übergangslösung zur Oftkommunion ihre Berechtigung hatte, als Regel aufgestellt und hier Tausenden von Kindern und Eltern empfohlen wird! Die Monatskommunion könnte höchstens als Minimum gelten. Da zeigt die Regel, die Josef Goldbrunner in seinem vorzüglichen «Sakramentenunterricht» (München 1950) aufstellt, kirchlicheren Geist: «1. Müssen: Einmal im Jahr — in der Osterzeit — Kirchengebot; 2. Sollen: Jeden Sonn- und Feiertag; 3. Dürfen: jeden Tag.» Man könnte es auch so formulieren: «Keine hl. Messe ohne hl. Kommunion.» Nur müßte man überall, in allen hl. Messen, auch während des Amtes die hl. Kommunion austeilen.

Der Ratschlag der monatlichen Kommunion (und an den Familienfesten) entspringt wohl der Meinung, die Kommunion dürfe nichts Alltägliches, Gewöhnliches werden, weil das Gefühls- und Erlebnismoment überbewertet wird: «es würde wahrscheinlich einer ganz besonderen Gnade bedürfen», als ob die Gnade eine Gefühlssache und das opus operantis die Hauptsache sei! Das ist ein gefährlich Ding, das schnell und sicher zur oft beobachteten Enttäuschung und Erschlaffung führt. Die hl. Kommunion sollte nach dem Wunsch der Kirche wirklich etwas Alltägliches, tägliches Brot werden, aber nicht eine bloß äußerliche Gewohnheit; die Aufgabe des Elternhauses und der Katechese ist es, hier für die nötige Vertiefung zu sorgen (Mediator Dei, Nr. 93f). — Die Seelsorger mögen also, wenn sie diese Erstkommunionzeitschrift verteilen, im Interesse der eucharistischen Kinderseelsorge die nötigen Korrekturen anbringen.

Thomas Blatter

Römische Nachrichten

Im Zeichen des Marianischen Jahres

Das Zentralkomitee für das Marianische Jahr, dem Mgr. Traglia vorsteht, hat an alle Bischöfe der Welt ein Schreiben gerichtet, worin angeregt wird, bestimmte Gebetstage im Marienjahr zu begehen. Es wird vorgeschlagen, an Mariä Verkündigung (25. März) einen Priester-Gebetstag abzuhalten, an dem alle Priester das Meßopser nach der Intention des Papstes darbringen sollen. Der 4. April (Passionssonntag) soll sodann der Gebetstag für die verfolgte Kirche sein. Daneben werden die Bischöfe noch einen Tag als Gebetstag der Kranken bestimmen.

Lichtmeß im Vatikan

(K.) Mgr. *Montini,* Pro-Staatssekretär Pius' XII., hat am Feste Mariä Lichtmeß an Stelle des erkrankten Hl. Vaters die Kerzen entgegengenommen, die sonst an diesem Tag seitens der Patriarchalkapitel, der Ritterorden, der religiösen Orden und Kongregationen sowie der Seminare und Kollegien dem Papst persönlich übergeben werden. Mgr. Montini war vom Substituten des Staatssekretariats, Mgr. *Carlo Grano,* begleitet.

Die Zahl der Studierenden am Kolleg der Propaganda Fide

(K.) Das Kolleg der Propaganda Fide in Rom zählt gegenwärtig 237 Alumnen aus 40 verschiedenen Ländern, von denen China und Indien mit je 35 Studenten an der Spitze stehen. Weitere Herkunftsländer sind: Japan, Korea, Vietnam, Australien, Neuseeland, Uganda, Kenya, Nigeria, Libanon, Irak, Syrien, Griechenland, USA., Kanada, Irland, England, Schottland, Martinique, Jamaica, Insel Fernando Po (Afrika).

Aus dem Leben der Kirche

SCHWEIZ

Aufruf Bischof Charrières zugunsten der katholischen Schulen

(K.) Bischof Charrière veröffentlicht in der «Semaine religieuse» einen Aufruf zugunsten der katholischen Schulen in der Diaspora, worin es u. a. heißt:

«An den meisten Orten unserer Diaspora, wo katholische Pfarreischulen bestehen, ist der Februar der Monat der Neueinschreibungen. Wir erinnern an die ernsten Worte Pius' XII. über die katholischen Schulen in der Diaspora und ersuchen alle Eltern, ihre Kinder, wo immer es möglich ist, in die katholische Schule zu schicken. Diesen Schulen ist überall ein erfreulicher Aufschwung beschieden; es mußten neue Klassen eröffnet werden, denn die Schülerzahl ist ständdig im Wachsen. Wir freuen uns darob und danken den Eltern, die sich bereits für die katholische Schule entschieden haben. Da, wo noch nicht alle Katholiken erfaßt werden konnten, sind neue Anstrengungen zu unternehmen. Es geht um die Bildung und Schulung der Kinder und der Jugend, und da kann nie zuviel getan werden!»

Internationaler Pax-Christi-Kongreß in Einsiedeln

(K.) Das Zentralkomitee der Pax-Christi-Bewegung hat für das Marianische Jahr als Tagungsort des internationalen Pax-Christi-Kongresses Einsiedeln gewählt. Der Kongreß, zu dem rund 1500 Teilnehmer aus allen europäischen Ländern erwartet werden, findet vom 2.—6. August 1954 statt. Als Haupttag des Kongresses ist der 5. August (Fest Mariä Schnee) vorgesehen; an diesem Tag wird Kar .nal Feltin von Paris als Kardinal-Protektor der Pax-Christi-Bewegung ein feierliches Pontifikalamt zelebrieren.

DEUTSCHLAND

Die Verluste der Benediktiner von St. Ottilien in Korea

(K.) Von den 59 Patres und Schwestern der Missionskongregation St. Ottilien, die in Korea tätig waren, sind insgesamt 17 Ordensangehörige während ihrer Haftzeit zufolge Unterernährung und Ueberanstrengung gestorben. Unter ihnen befindet sich auch Abtbischof Mgr. *Bonifazius Sauer,* OSB. Im Mutterhaus von St. Ottilien ist man im ungewissen über das Schicksal von P. Lucius Roth, der ebenfalls in Korea wirkte. P. Roth war seinerzeit während langen Jahren Sekretär des Apostolischen Nuntius in Deutschland, Mgr. Eugenio Pacelli, des jetzigen Papstes Pius XII. Man vermutet, daß er von den Kommunisten ermordet worden ist.

ÖSTERREICH

Internationaler Kongreß für katholische Kirchenmusik in Wien

(K.) In Wien wurde das Programm für den zweiten internationalen Kongreß für katholische Kirchenmusik bekanntgegeben, der in der Zeit vom 4.—10. Oktober in der österreichischen Hauptstadt abgehalten wird. Die Kongreßberatungen, die täglich mit einem feierlichen musikalischen Gottesdienst in der Burgkapelle eröffnet werden, umfassen die Sektionen Musik der Ostkirchen, Gregorianik, Musikwissenschaft, Liturgie und Volksgesang, Orgel, neue Kirchenmusik, Kirchenmusik als Beruf, Erziehung zur Kirchenmusik, Organisation der Kirchenmusik. Ziel des Kongresses ist, zu untersuchen, wie weit das Motu Proprio Pius' X. über die Kirchenmusik seinen Einfluß auf der ganzen Welt ausgeübt hat und welche Rückschlüsse aus den gemachten Erfahrungen für die Gegenwart und Zukunft zu ziehen seien.

Der Hl. Stuhl und die österreichischen Stifte

(K.) Mit Dekret vom 21. Januar 1954 hat die Religiosenkongregation in Rom eine «Consulta» errichtet mit dem Zweck, die österreichischen Klöster der Benediktiner, Zisterzienser und der Augustiner-Chorherren bei der Lösung ihrer heute so dringlichen Aufgaben und zeitgemäßen Probleme zu unterstützen. Diese Kommission besteht aus dem Abt-Primas Dr. *P. Bernhard Kaelin,* dem Generalabt der Zisterzienser Dr. *P. Sighard Kleiner* und dem Generalprokurator der Augustiner-Chorherren Dr. *Karl Egger.*

ITALIEN

Hirtenschreiben der Bischöfe zu brennenden Tagesfragen

(K.) In Italien wurde ein Hirtenschreiben der Präsidenten der 19 regionalen Bischofskonferenzen zu aktuellen Tagesfragen bekanntgegeben. Es fordert die Gläubigen auf, diese Zeit im Geist des Marianischen Jahres zuzubringen, gehorsam sich nach den Weisungen des Hl. Vaters zu richten, Nächstenliebe zu üben und den Egoismus zu bekämpfen. Besonders erwähnt wird auch die Kirche des Schweigens; sie ist eine Schande für die Verfolger und eine Verheißung für die Kirche. Die Bischöfe rufen zur sittlichen Lebensreform auf; darum sollen Volksmission, Exerzitien und Einkehrtage abgehalten werden. Besonderes Augenmerk ist auf die Betreuung der Jugend zu richten. Ins Kapitel der allgemeinen Sittenerneuerung gehören auch die vielfältigen Fragen, die Radio, Film und Fernsehen betreffen. Einen eigenen Abschnitt widmen die Bischöfe dem Sozialproblem. Es gilt, die Arbeitslosigkeit zu meistern.

HOLLAND

Erstes Kartäuserkloster in Holland

(K.) Holländische Mönche, die in der Kartause von Pisa leben, werden in Tubbergen das erste Kartäuserkloster Hollands errichten. Die Neugründung steht unter dem besondern Patronat der 12 Kartäuser, die 1572 in Roermond das Martyrium erlitten.

ORDINARIAT DES BISTUMS BASEL

Stellenausschreibung

Zu besetzen sind:

1. Die neugegründete Pfarrei St. Anton, *Wettingen* (AG),

2. die durch Resignation des bisherigen Inhabers erledigte Kaplanei, *Villmergen* (AG).

Bewerber um diese Stellen wollen sich bis zum 25. Februar 1954 bei der bischöflichen Kanzlei anmelden.

Die Bischöfliche Kanzlei.

Die Kirche hinter dem Eisernen Vorhang

Die geknutete Kirche in Polen

(K.) Laut Radio Warschau hat das Kapitel von Kattowitz Jan Piskorz zum neuen Generalvikar des Bistums bestellt. Er wurde von diesem Sender sogar als Weihbischof genannt; der «Annuario Pontificio» führt jedoch keinen Prälaten dieses Namens an. Nach der gleichen Radiostation soll er zuletzt Kapitelsdekan von Breslau gewesen sein, wo er für seine regimehörige Einstellung das Ritterkreuz des Ordens «Polonia restituta» und zweimal das goldene Verdienstkreuz erhalten habe. Das Bistum Kattowitz ist immer noch seiner rechtmäßigen Leitung durch Bischof *Adamski,* Weihbischof *Herbert Bednorz* und Weihbischof *Bieniek* beraubt.

Tod Mgr. Skalskis, eines der ersten Opfer der Kommunisten

(K) Eines der ersten Opfer der kommunistischen Kirchenverfolgung ist nahe der russischen Grenze in einer kleinen Stadt Polens gestorben: Mgr. Teofil Skalski. Er war apostolischer Administrator des Bistums Zhitomir in Rußland und kam als Nachfolger von Bischof Dybowski im Mai 1926 auf diesen Posten. Ein paar Monate später wurde er von den Sowjets gefangengenommen und erst im September 1932 wieder freigelassen und ausgewiesen. Seither lebte er in einer Pfarrei in der Nähe von Bialystock (Polen).

KURSE UND TAGUNGEN

Provisorisches Programm des 10. Schweizerischen Katholikentages 16. Mai 1954 in Freiburg

Samstag, 15. Mai: 15.00 Uhr: 45. Delegiertenversammlung des Schweizerischen Katholischen Volksvereins mit Gedenkwort zum 50jährigen Bestehen des SKVV. 17.30 Uhr: Feierlicher Empfang Se. Ex. Mgr. Gustavo Testa, Apostolischer Nuntius, durch die Regierung des Kantons Freiburg. 20.00 Abendveranstaltung der Vertreter der Jungmannschaft und Jungwacht. Marianische Feiern in den Kirchen.

Sonntag, 16. Mai: 8.00 bis 10.00 Uhr: Ankunft der Extrazüge. 8.00 bis 11.00 Uhr: Kundgebung der Vertreter der Katholischen Jungmannschaft und des Schweizerischen Jungwachtbundes in der Aula der Universität. 10.00 bis 11.15 Uhr: Kundgebung des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes. Weitere Sitzungen und Zusammenkünfte der einzelnen Verbände und Gruppen. 11.00 bis 12.30 Uhr: Mittagsverpflegung. 13.00 Uhr: Sammlung zum Festzug. 13.30 Festzug zum Tagungsplatz auf der Esplanade du Guintzet, 15.45 Uhr: *Beginn der Hauptkundgebung:* a) Kurzes Begrüßungswort des Zentralpräsidenten SKVV., Nationalrat Otto Studer; b) Frauenwort von Madame Yvonne Darbre, Vizepräsidentin SKF.; c) Das Festwort zum 10. Schweizerischen Katholikentag, gehalten in drei Sprachen von Bundesrat Dr. Joseph Escher. 16.30 Uhr: Hochfeierliches Pontifikalamt, zelebriert durch Se. Exzellenz Mgr. *Gustavo Testa,* Apostolischer Nuntius. Nach dem Evangelium Radiobotschaft Seiner Heiligkeit Papst *Pius XII.* an das katholische Schweizervolk. Am Schluß der heiligen Opferfeier Huldigung an Maria, die makellose Gottesmutter. *Dieses Programm wird wahrscheinlich auf Wunsch vieler Kreise geändert in dem Sinn, daß die Hauptfeier um ½11 Uhr beginnt, die Opferfeier um 11.45 Uhr und der*

Festzug der Jugend auf den Nachmittag verlegt wird. 18.00 bis 20.00 Uhr: Abfahrt der Extrazüge.

Montag, 17. Mai: 8.00 Uhr: Dankgottesdienst in den Freiburger Kirchen. 10.00 Uhr: Delegiertenversammlung des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes mit Wallfahrt nach Bourgillon. 14.00 Uhr: Wallfahrten zu den Heiligtümern der Gottesmutter in und um Freiburg.

Bemerkungen: 1. Der 10. Schweizerische Katholikentag versammelt nach dem Beschluß der Schweizerischen Bischofskonferenz Männer und Frauen, Jungmänner und Jungfrauen zu einer großen marianischen Kundgebung im Marianischen Jahr 1954. — 2. Um rechtzeitig die organisatorischen Vorbereitungen treffen zu können, erbittet das Freiburger Organisationskomitee um Angabe der mutmaßlichen Teilnehmer aus den verschiedenen Pfarreien und übersendet zusammen mit diesem provisorischen Programm an die Pfarrämter eine vorgedruckte Anmeldekarte. Diese sollte Mitte März an das Organisationskomitee in Freiburg (Mgr. John Rast, 190, Rue de l'Ancienne Préfecture, Telefon 037 / 2 39 47) gesandt werden. — 3. Es werden ebenso wie am 9. Schweizerischen Katholikentag in Luzern Mittagsverpflegungen in Hotels, wie auch Verpflegungen in Kantinen und einfache Mittagsverpflegungen zu billigem Preis vorbereitet. Damit aber die Organisation der Verpflegung gut spielen kann, sind provisorische Voranmeldungen dringlich notwendig. — 4. Der Schweizerische Katholische Volksverein und der Schweizerische Katholische Frauenbund schließen sich der Bitte des Freiburger Komitees an, es möge nach dem Wunsche der hochwürdigsten schweizerischen Bischöfe der bevorstehende Schweizerische Katholikentag zu einem machtvollen Glaubensbekenntnis aller Kreise, Stände und Organisationen des schweizerischen Katholizismus werden. Jede Pfarrei, alle katholischen Vereine und Verbände mögen durch große Abordnungen dazu beitragen und den vierten Sonntag nach Ostern zu einem Segens- und Freudentag der Schweizer Katholiken werden lassen.

Inländische Mission

A. Ordentliche Beiträge

Übertrag Fr. 250 240.92

Kt. Aargau: Fislisbach 302; Gebenstorf 200; Rohrdorf, Nachtrag 100; Mellingen, Gabe 25; Jonen 350; Künten 700; Zufikon 90.45; Möhlin 465; Zeiningen 510; Dietwil 670; Muri 1500; Dottikon 300; Niederwil 300; Waltenschwil 315; Kaiserstuhl 170; Würenlingen 1224; Döttingen 760; Leibstadt, Legat H.H. Pfarrer Lüthi sel. 300 Fr. 8281.45

Kt. Appenzell A.-Rh.: Walzenhausen 80; durch bischöfliche Kanzlei 162.20 Fr. 242.20

Kt. Appenzell I.-Rh.: Durch bischöfliche Kanzlei Fr. 1153.60

Kt. Baselland: Münchenstein-Neuewelt 584, Gaben 15; Allschwil 960; Ettingen 200; Binningen 115; Liestal, Gabe 5; Aesch 265.50 Fr. 2 144.50

Kt. Bern: Huttwil 350; Biel, Gabe 4; Fontenais 40; Fahy 35; Epauvillers 40; Bressaucourt 67; Beurnevésin 19; Röschenz 700 Fr. 1255.—

Kt. Genf: Genf, Gabe Fr. 1.—

Kt. Glarus: Netstal 865.30 Schwanden (Rest (Fr. 171.— Mitlödi) 250 Fr. 1115.30

Kt. Graubünden: Chur-Dompfarrei 1672.50; San Carlo 45; Roveredo 75; Lostallo 40; Brigels 350; Landquart 600; Schleuis 150; Schlans 50; Sedrun 200; Samaden 420; Viano 55; Vrin 30; Poschiavo 115; Cumels 105; Surcasti 230; Vicosoprano 150; Seewis-Station 150; Mastrils 85; Rueras 60; Obersaxen 226; Rhäzüns 300; Samnaun 175 Fr. 5283.50

Liechtenstein: Vaduz 1500; Mauren-Schaanwald 485; Balzers 300 Fr. 2285.—

Kt. Luzern: Luzern: St. Paul 3300; franz. Mission 44; Priesterseminar 100; Gabe 20; Hochdorf, Nachtrag 100; Beromünster, Stift 100; Rothenburg, 2. Rate 410; Gerliswil, 2. Rate 672; Hildisrieden 500; Udligenswil 410; Eich 390; Bramboden 110; Uffikon 300; Hitzkirch 1612; Büron 135; Weggis 690; Adligenswil 85; Ballwil 1440; Schüpfheim: Legat Hrn. Theodor Zemp sel. 270; Drittordensgemeinde 10; Reiden 1000; Richenthal 650; Egolzwil-Wauwil 250; Rickenbach 686; Zell 1040.10; Langnau 280; Geiß 300; Hohenrain 550; Gettnau 165 Fr. 15 619.10

Kt. Nidwalden: Hergiswil 1720; Ennetmoos-St. Jakob 280; Ennetbürgen 880; Dallenwil 466; Beckenried: Nachtrag 5, Volksverein 30; Maria-Rickenbach 100 Fr. 3481.—

Kt. Obwalden: Sarnen 4000; Giswil 1380; Großteil 750; Engelberg 2055, Kloster 200; Flüeli-Ranft, Nachtrag 20; St. Niklausen 240; Melchtal 300 Fr. 8945.—

Kt. Schwyz: Schwyz 1948.65, Legat H.H. Kan. Prof. Augustin Giger sel. 500; Gersau 2640; Immensee 472; Alpthal 40; Oberiberg, Gabe 50; Illgau 220; Muotathal 500; Ried 270.15; Bisisthal 165.20; Feusisberg 352; Schübelbach 610; Altendorf 770; Egg 300; Groß 205; Willerzell 275; Au, Frauenkloster 50; Nuolen 103; Siebnen 2300, Gabe 100 Fr. 11 871.—

Kt. Schaffhausen: Hallau Fr. 410.—

Kt. Solothurn: Solothurn: St. Ursen 1135, Glutz-Zeltner-Fonds 100, Gabe 30; Kriegstetten 950; Rodersdorf 40; Kienberg 58; Flumenthal 590; Gempen 37; Egerkingen 80; Lommiswil 100; Olten, Gabe 5; Stüßlingen 130; Lostorf 250 Fr. 3505.—

Kt. St. Gallen: Durch bischöfliche Kanzlei 14 855.57; St. Gallen-Dompfarrei 3600; Bruggen 350; Muolen 265; Goldingen 380; Mühlrüti 320; Eschenbach 570; Goßau 4300; Diepoldsau 51; Kaltbrunn 1100; Buchen-Staad 238; Magdenau 200; Kloster 50; Wattwil 2; Weesen 71.77; Oberriet 520; Niederhelfenschwil 50; Lütisburg 50; Berg 350; Legat 200; Borschach, Rest 1000; Thal 110; Gommiswald 280; Au 470; Bußkirch 175; Wil, Rest 1240 Fr. 30 798.34

Kt. Thurgau: Frauenfeld 2160; Horn 212; Mammern 200; Weinfelden 590.70; Warth 50; Lommis, Legat 100; Emmishofen 250; Fischingen, Gabe 1 Fr. 3563.70

Kt. Uri: Altdorf 2741.25; Legat Wwe. Tanner 500; Flüelen 1239; Silenen 160; Bauen 190; Andermatt 350 Fr. 5180.25

Kt. Waadt: Leysin Fr. 370.—

Kt. Wallis: Opfer und Gaben Fr. 2177.15

Kt. Zug: Menzingen 2145; Finstersee 200; Rotkreuz 660; Morgarten 292.— Baar, Gabe 2; Zug-St. Michael, Legat Frau C. Hegglin-Kerckhoffs 250; Cham, Städtli 2. Rate 530 Fr. 4079.—

Kt. Zürich: Zürich: Liebfrauen 3305; St. Peter und Paul 2775; Oerlikon 1321; Seebach 1330; St. Theresia, Nachtrag 23; Gabe 40; Zollikon 399; Winterthur, Gabe 10; Grafstall 400; Adliswil 745; Mettmenstetten 673; Hausen a. A. 403.10; Schönenberg 500; Richterswil 1100; Wädenswil 500; Hirzel 260; Küsnacht 2055, Gaben 250; Wallisellen 1019; Hombrechtikon 1100; Wetzikon, Rest 350; Stäfa, Rest 220 Fr. 18 778.10

Bistum Lausanne-Genf-Freiburg: Durch bischöfliche Kanzlei Fr. 49 000.—

Total Fr. 429 780.11

B. Außerordentliche Beiträge

Übertrag Fr. 84 873.50

Kt. Aargau: Vermächtnis Hrn. Frid. Nietlispach-Bütler sel., Buholz, Dietwil Fr. 1250.—

Kt. St. Gallen: Legat Herrn Jos. Jud sel., Maseltrangen Fr. 1000.—

Total Fr. 87 123.50

Zug, den 31. Dezember 1953

Kassieramt der Inländischen Mission
(Postkonto VII 295)
Franz Schnyder, Direktor

AUS DEM INHALT
DER NÄCHSTEN NUMMERN:

Die Siebenten-Tages-Adventisten und die staatliche Verpflichtung zum Schulbesuch an Samstagen

Archäologische Forschungen in der Klosterkirche Muri

Missionarische Umschau

SCHWEIZERISCHE KIRCHENZEITUNG

Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag

Herausgeber:
Professorenkollegium der Theologischen Fakultät Luzern

Redaktionskommission:
Professoren Dr. Herbert Haag, Dr. Joseph Stirnimann, Can. Dr. Joh. Bapt. Villiger

Alle Zuschriften an die Redaktion, Manuskripte und Rezensionsexemplare sind zu adressieren an:
Redaktion der «Schweiz. Kirchenzeitung» St.-Leodegar-Straße 9, Tel. (041) 2 78 20

Eigentümer und Verlag:
Räber & Cie., Buchdruckerei, Buchhandlung Frankenstraße 7—9, Luzern
Tel. 2 74 22

Abonnementspreise:
Schweiz: jährl. Fr. 14.—, halbjährl. Fr. 7.20
Ausland: jährl. Fr. 18.—, halbjährl. Fr. 9.20
Einzelnummer 40 Rp.

Insertionspreise:
Die einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 14 Rp. Schluß der Inseratenannahme Montag 12.00 Uhr

Postkonto VII 128

Meßweine
sowie **Tisch- u. Flaschenweine**
beziehen Sie vorteilhaft bei
Fuchs & Co., Zug
Telephon (042) 4 00 41
Vereidigte Meßweinlieferanten

● **Wir bitten, für die Weiterleitung jeder Offerte 20 Rappen in Marken beizulegen.**

Kunstkreuze aus engl. Zement, in roter und elfenbeinfarbener Ausführung, verschieden patiniert. Größe 65 × 40 cm. Von O. Zweifel.

Muttergottes Andachtsbildchen (Mater dolorosa) v. Aug. Wanner.

Beides günstig zu beziehen von der Kunstkommission **Waldstättia**
Kapuzinerweg 2, Luzern

Religiöse Literatur
Buch- und Kunsthandlung
Räber & Cie.
Luzern

3 größere Kapellen-
Harmoniums
1 und 2 Manual, das eine mit Fußpedal, mit oder ohne elektr. Gebläse **verkauft** zu nur 1250 bis 2500 Fr.
J. Hunziker, Pfäffikon (ZH).

E. Gallati
GOLD- + SILBERSCHMIED
ZINNGIESSER
LUZERN
BASELSTR. 58 TEL. 31738
BEDIENT SIE GEWISSENHAFT UND PREISWERT

Inseraten-Annahme durch Räber & Cie. Buchdruckerei Luzern, Frankenstraße 9

Die einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum kostet 14 Cts.

EDELMETALLWERKSTÄTTE W. BUCK
PESTALOZZISTRASSE 2 · TEL. 61255 + PRIV. 61655, WIL

KIRCHLICHE KUNST
bekannt für künstlerische Arbeit
NEUSCHÖPFUNGEN + RENOVATIONEN
besonders empfohlen für
FIGÜRLICHE TREIBARBEIT

Jetzt ein Wärmekästli

für die Meßkännchen, Eichenholz hell oder dunkel, minimaler Stromverbrauch, das bewährteste Modell, mit Kabel Fr. 38.—; Metallkästli mit Warmwasserbehälter Fr. 32.—; Kleinstrahler auf den Altar, unauffälliges aber sehr wirksames Modell Fr. 28.50 mit Kabel. Heizteppiche für Beichtstuhl, verschiedene Größen und Qualitäten. — **J. Sträßle, Luzern,** Tel. (041) 2 33 18.

NEUERSCHEINUNG!

BARBET

Die Passion Jesu Christi in der Sicht des Chirurgen

Ein neuer Beitrag (eines franz. Arztes) zum Disput über das Turiner Grabtuch. 272 Seiten. Illustr. Ln. Fr. 11.65.

Buchhandlung Räber & Cie., Luzern.

Für die heilige Fastenzeit

Predigten:

DÖRNER — Wahrheitssucher und Sünder
6 Fastenpredigten und eine Karfreitagsansprache.
2., veränderte Auflage. 67 Seiten. Brosch. Fr. 1.95

FREUNDORFER — Das ewige Evangelium des Kreuzes
Acht christliche Reden zur Fastenzeit.
2., erweiterte Auflage. 122 Seiten. Pappband Fr. 2.80.

OSTER — Christus in der Zeit
Fastenpredigten über die Heilsgeschichte
168 Seiten. Brosch. Fr. 6.25.

PREDIGER UND KATECHET:
März-April-Nummer: Erster Fastensonntag bis Weißer Sonntag.
117 Seiten. Brosch. Fr. 3.70.

Betrachtungsbücher:

KATHARINA EMMERICH: Das bittere Leiden unseres Herrn Jesus Christus, eingeleitet von Dr. O. Karrer. 2. Auflage. 400 Seiten. Ln. Fr. 13.—.

HOPHAN — Die heilsamen Wunden
77 Seiten. Ln. Fr. 4.70.

LAROS — Der ewige Kreuzweg unseres Herrn und des Christen von heute
2. Auflage. 244 Seiten. Ln. Fr. 9.—.

LIPPERT — Unseres leidenden Herrn Reden und Schweigen vor den Menschen
3., unveränderte Auflage. 300 Seiten. Ln. Fr. 13.65.

BUCHHANDLUNG RÄBER & CIE. LUZERN
Telefon (041) 2 74 22

Nur das Beste

ist gut genug für **Ministrantenkleider.** Daher führe ich die echten Militärbesatztuchstoffe in den lit. Farben sowie einen bewährten, ebenfalls reinwollenen Serge. Sehr vorteilhaft für Paramentenvereine zum Selbstanfertigen. Ein leichter Serge bereits für Fr. 12.— per m in 90 cm Breite. — Neuzeitliche, fertige Altardienerbekleidungen. — Werktagspelerinen, gestickte Chorröckli, Torcen, Ministranten-Gebetstafeln, Diplome, Tarzisius-Medaillen usw.

J. Sträßle, Luzern, Tel. 041/23318

Zu verkaufen ein barocker

Hochaltar
und
2 Nebenaltäre

vom gleichen Stil. Einfache Kirchenbänke und Beichtstühle, Kanzel, Ofen, billig zu haben. Photo steht zur Verfügung. Sich wenden an:

Kloster «La Providence», Fribourg.

Bestbekannte Werkstatt für Erstellung von Kelchen, Monstranzen, Tabernakeln etc., gediegen und reell

AD. BICK
WIL (SG)
Altmeister
mit jungen Hilfskräften

Fachgeschäft seit 1840
Garantie - Feuervergoldung • Renovationen
Billige Preise • Tel. (073) 61523 • Mattstr. 6

Ruhige Tochter im Alter von 29 Jahren, die bereits in einem kath. Pfarrhaus als Mithilfe tätig ist, **sucht**
selbständige Stelle
bei einem geistlichen Herrn. Offerten sind erbeten unter Chiffre 2816 an die Expedition der K. Z.

Wir besorgen das Einbinden der

SCHWEIZERISCHEN KIRCHENZEITUNG

in Originaldecke zum Preise von **Fr. 8.50** pro Jahrgang.

RÄBER + CIE. LUZERN

Vergoldungen Versilberungen

werden jetzt am sorgfältigsten ausgeführt. Sehr günstig könnten bis Ostern der Wettersegen, Reliquiare, die Monstranz renoviert werden. Kommunionteller, Versehpatenen, Kelche, Ziborien werden in kürzester Zeit durch erfahrene Fachleute veredelt. Extra starke Versilberung der Rauchfässer. Werkstätten, die seit Jahrzehnten auf diese Arbeiten spezialisiert sind und laufend meine Aufträge verarbeiten, garantieren für mustergültige Arbeit. Ein Probeauftrag beweist die Vorteile.

J. Sträßle, Ars pro Deo, **Luzern,** Telefon (041) 2 33 18

Inserat-Annahme
durch RÄBER & CIE.,
Frankenstraße, LUZERN

Leo Crepaz
Bildhauer

Atelier für Kirchliche Kunst
Holz-, Stein- und Bronze-Arbeiten

Morchino
bei **Lugano-Paradiso**

Telephon (033) 2 29 64

Fabrikation von Präzisions-Turmuhren modernster Konstruktion

Umbauten in elektroautomatischen Gewichtsaufzug

Zifferblätter, Zeiger

Revisionen und Reparaturen aller Systeme

Wir beraten Sie kostenlos und unverbindlich

Meßweine, Tisch- u. Flaschenweine

empfehlen in erstklassigen und gutgelagerten Qualitäten

GÄCHTER & CO.

Weinhandlung **Altstätten**

Geschäftsbestand seit 1872 **Beeidigte Meßweinlieferanten** **Telephon (071) 7 56 62**

Senden Sie mir Ihre

Kerzenabfälle

und ich verarbeite sie Ihnen zu neuen Kerzen, das Kilo zu Fr. 4.50

Paul Tinner-Schoch, Sakristan, **Mörschwil** (SG)
Postscheck IX 1303

Cliché's rasch und zuverlässig!

SCHWITTER A.G.

BASEL Allschwilerstrasse 90
ZURICH Stauffacherstrasse 45

Anschlagzettel für das Marianische Jahr

mit Aufruf und Angabe der zu gewinnenden Ablässe, sehr geeignet zum Anschlagen an der Kirchentüre und in Vereinslokalen. Format 29,5×20,5 cm auf Halbkarton Fr. —.50.

VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN

Ein Traktandum für die Müttervereins-Versammlungen

„Wir kommen"

Blätter für Erstkommunikanten

6 Nummern zusammen Fr. 1.50
Ab 20 Expl. Fr. 1.45, ab 50 Expl. Fr. 1.40, ab 100 Expl. Fr. 1.35

Mäppchen zum Aufbewahren 30 Rp.

Das neue Werkblatt, von der Redaktion der «Familie» in Zusammenarbeit mit bewährten Religionslehrern herausgegeben. Inhaltlich und sprachlich für unsere Verhältnisse passend. «Wir kommen» führt die Kleinen auf sicherm, gutem Weg zum Weißen Sonntag.

Bestellen Sie bald!

BENZIGER VERLAG EINSIEDELN

Immer mehr anerkannt und geschätzt

auch im Ausland, wird

OTTO HOPHAN

MARIA

Unsere Hohe, Liebe Frau

457 S. In Leinen Fr. 22.90

Stimmen der Zeit: Wir möchten glauben, Hophan könnte für viele **das** Marienbuch werden.

Zeitschrift des Verbandes weibl. Vereine, Düsseldorf: Alles in allem möchten wir Hophan als das beste Volksbuch über Maria, das es heute in deutscher Sprache gibt, weiten Kreisen empfehlen.

Anzeiger für die kathol. Geistlichkeit Deutschlands: Hophans Marienbuch ist den besten Werken über Maria zuzuzählen.

Im Marianischen Jahr dient Ihnen das Buch als bester Helfer für Vorträge, Predigt und Unterricht.

Durch alle Buchhandlungen

VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN